

Nutzungsvereinbarung für das Fahrzeug KEL-EJ 2

1. Vertragspartner

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen dem Fahrzeughalter (nachstehend FH) Evangelisches Dekanat Kehl, vertreten durch Dekan Günter Ihle, Friedhofstr. 1, 77694 Kehl, zur Verwaltung delegiert an den Bezirksjugendreferenten und dem/der Fahrzeugnutzer*in (nachstehend FN)

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Straße Haus-Nr.:

PLZ:

Wohnort:

Führerschein-Nr.:

2. Nutzung

(1) Der FH überlässt dem/der FN das KFZ KEL-EJ 2 grundsätzlich zur nicht-gewerblichen Nutzung. Die Art und Dauer der Nutzung richtet sich nach aktuell vereinbarten Zeiträumen, bzw. für aktuell vereinbarte Zwecke oder Projekte.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, fällt für kirchliche Fahrten ein pauschaler Betrag von 0,35 €/km an. Wird das KFZ privat oder von einer nicht kirchlichen Organisation geliehen, sind es 0,50 €/km.

(3) Die Nutzungsvereinbarung kann vom FH nach Ermessen fristlos ohne Nennung von Gründen jederzeit schriftlich gekündigt werden.

3. Pflichten

(1) Der FH verpflichtet sich, das KFZ verkehrssicher und voll ausgerüstet mit Ersatzrad, Erste-Hilfe-Kasten, Warndreieck und Warnwesten zu übergeben. Außerdem dokumentiert der FH vor Übergabe alle Schäden, die bereits bestanden haben.

(2) Der/Die FN ist für den Zustand des KFZ in der Zeit der Nutzung – auch gegenüber Dritten – verantwortlich und verpflichtet sich das KFZ ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Entstandene kleinere Schäden (wie Kratzer im Lack oder im Innenraum) werden von dem/der FN dem FH bei der Rückgabe unaufgefordert und vollständig mitgeteilt. Der/Die FN ist verpflichtet alle während der Nutzung auftretenden Anzeichen einer notwendigen Wartung angemessen zu berücksichtigen und ggf. angemessen zu handeln. Kosten für Wartung oder evtl. anfallende Reparaturen, die nicht durch den/die FN zu vertreten sind, sowie getankter Kraftstoff, werden gegen Vorlage eines Kassenbelegs erstattet. Der/Die FN übergibt das Fahrzeug so sauber, wie er/sie es erhalten hat. Sollte das KFZ bei Rückgabe grob verschmutzt sein, behält sich der FH vor, die Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

(3) Der/Die FN verpflichtet sich, vor Antritt der Fahrt im Fahrtenbuch die geplante Fahrt zu dokumentieren.

(4) Der/Die FN verpflichtet sich, die Verkehrsvorschriften einzuhalten. Insbesondere ist die Nutzung des Fahrzeuges nach Alkoholgenuss oder unter dem Einfluss illegaler Drogen unzulässig. Verwarnungs- und Bußgelder, die selbst verschuldet entstehen, trägt der/die FN selbst.

4. Versicherung und Haftung

(1) Das KFZ ist durch den FH wie folgt versichert: 100 Mio.€ Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (jedoch bei Personenschäden max. 15 Mio.€ je geschädigte Person, Fahrer*in inbegriffen). Vollkasko: 500€ Selbstbeteiligung (SB) / Teilkasko 150€ SB. Die Versicherung wählt im Schadensfall die Werkstatt aus in der das Fahrzeug repariert wird.

(2) Bei Eintritt eines Schadensfalls trägt der/die FN die Kosten der Reparatur bzw. die Selbstbeteiligung und den Höherstufungsschaden.

(3) Der/Die FN bestätigt, dass er/sie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und dass das Fahrzeug ausschließlich für den jeweils vereinbarten Zweck bzw. für vereinbarte Zeiträume genutzt wird. Wird dem/der FN die Fahrerlaubnis entzogen, erlischt die Nutzungsvereinbarung fristlos. Der/Die FN ist verpflichtet, dies dem FH unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Fahrzeugnutzer*in

Fahrzeughalter